

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

72. Jahrgang Nr. 8

Berlin, den 24. März 2016

03227

Inhalt

14.3.2016	Gesetz zur Änderung abstimmungsrechtlicher Vorschriften 111-4; 2020-1; 111-4-1	90
14.3.2016	Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und zur Anpassung betroffener Gesetze 24-1; 2120-8; 2032-1; 2011-1; 2001-1; 2035-1	93
14.3.2016	Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB) 224-3	96
14.3.2016	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin 231-1	99
14.3.2016	Erstes Gesetz zur Änderung des Geodatenzugangsgesetzes Berlin 231-2	100
19.1.2016	Verordnung über die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre 5-86/62 im Bezirk Spandau	101
23.2.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-424 im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow .	102
5.3.2016	Verordnung über die Anerkennung förderlicher Zeiten bei der erstmaligen Stufenfestsetzung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für die Laufbahnfachrichtung Bildung (Anerkennungsverordnung förderliche Zeiten Bildung – FöZBildVO)..... 2032-6	103
8.3.2016	Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wind und Wasser (Erosionsschutzverordnung – ESchV) 7815-1	104

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 112

Gesetz

zur Änderung abstimmungsrechtlicher Vorschriften

Vom 14. März 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Abstimmungsgesetzes

Das Abstimmungsgesetz vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daneben müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

4. § 23 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Unterschriftslisten und -bögen sind bis zum Ende der Eintragsfrist dem Bezirksamt oder der Geschäftsstelle des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin zuzuleiten. Die Geschäftsstelle des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin leitet bei ihr eingegangene Unterschriftslisten und -bögen den Bezirksämtern zu gleichen Teilen zu.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Prüfung der Unterstützungserklärungen“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ungültig sind Unterstützungserklärungen, die

1. keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. keine oder nur eine unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angabe des Geburtsdatums enthalten,
3. keine oder nur eine unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Anschrift oder des Tags der Unterschriftsleistung enthalten und sich die unterzeichnende Person dadurch nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder nicht zweifelsfrei ist, ob die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung stimmberechtigt war,
4. Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
5. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
6. in den Fällen des § 22 Absatz 5 und 6 weder in einer amtlichen Auslegungsstelle noch im Bezirksamt vorgenommen wurden oder für die weder der amtliche Vermerk noch die Versicherung an Eides statt vorliegt,
7. nicht innerhalb der Eintragsfrist vorgenommen wurden,
8. nicht innerhalb der Eintragsfrist dem Bezirksamt oder der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin zugeleitet wurden,
9. mehrfach abgegeben wurden,
10. nicht auf amtlichen Unterschriftslisten oder -bögen abgegeben wurden,

11. mit Telefax oder elektronisch übermittelt wurden.“

6. § 32 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede stimmberechtigte Person erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der der Wortlaut des Volksentscheids und des Gesetzentwurfs oder des sonstigen Beschlussentwurfs oder in den Fällen des § 29 Absatz 4 oder des § 30 aller zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe, im Falle eines Volksentscheids über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin der zugrunde liegende Antrag wiederzugeben sind. In der amtlichen Mitteilung sind zudem jeweils im gleichen Umfang die Argumente der Trägerin einerseits sowie des Senats und des Abgeordnetenhauses andererseits darzulegen; auf weitere Informationsmöglichkeiten ist hinzuweisen.“

7. Nach § 40c wird folgender § 40d eingefügt:

„§ 40d
Öffentlichkeitsarbeit

Unbeschadet des § 32 Absatz 4 dürfen der Senat und das Abgeordnetenhaus ihre Haltung zu einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid unter Beachtung des Gebots der Sachlichkeit geltend machen. Dies schließt den Einsatz angemessener öffentlicher Mittel ein.“

8. Nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. den Aufbau der amtlichen Mitteilung nach § 32 Absatz 4,“

Artikel 2

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692) wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.

Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Unzulässig sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, soweit Anträge Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) widersprechen. Im Fall von Anträgen mit empfehlender oder ersuchender Wirkung darf das verfolgte Anliegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung nicht widersprechen; Satz 3 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftenliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen. Neben der eigen-

händigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.

Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.“

Artikel 3

Änderung der Abstimmungsordnung

Die Abstimmungsordnung vom 3. November 1997 (GVBl. S. 583), die durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Aufbau der amtlichen Mitteilung

(1) Die Argumente der Trägerin einerseits und die Argumente des Abgeordnetenhauses und des Senats andererseits sind in der amtlichen Mitteilung nach § 32 Absatz 4 des Abstimmungsgesetzes nebeneinander in gleicher Schrifttype und Schriftgröße wiederzugeben. Dabei sind die Argumente der Trägerin auf den jeweils linken Seiten, die Argumente des Abgeordnetenhauses und des Senats nacheinander auf den jeweils rechten Seiten der amtlichen Mitteilung abzudrucken.

(2) Werden mehrere Volksentscheide nach § 29 des Abstimmungsgesetzes zusammen zur Abstimmung gestellt, sind in der amtlichen Mitteilung die Wortlaute und Argumente der jeweiligen Volksentscheide in der Reihenfolge des Zustandekommens der zugrunde liegenden Volksbegehren wiederzugeben. Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschlussentwurf nach § 30 des Abstimmungsgesetzes zur gleichzeitigen Abstimmung, sind die Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe von Trägerin und Abgeordnetenhaus in der amtlichen Mitteilung entsprechend Absatz 1 nebeneinander wiederzugeben.“

2. Die Anlagen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a und 3b werden wie folgt geändert:

- a) In dem Text unter der Überschrift „Wichtiger Hinweis“ werden jeweils die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Fehlende, unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angaben können die Unterschrift ungültig machen. Ungültig sind auch Eintragungen, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten, nicht fristgerecht erfolgen oder eingereicht werden oder mit Telefax oder elektronisch übermittelt werden.“

- b) Das Wort „Geburtstag“ wird jeweils durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Auf Anträge auf Behandlung einer Volksinitiative (§ 4 des Abstimmungsgesetzes), Anträge auf Einleitung eines Volksbegehrens (§ 14 des Abstimmungsgesetzes) und Einwohneranträge (§ 44 des Bezirksverwaltungsgesetzes), die innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung oder bei einer Bezirksverordnetenversammlung eingereicht werden, finden die §§ 5 und 15 des Abstimmungsgesetzes, das Bezirksverwaltungsgesetz und die Abstimmungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Auf Volksbegehren und Bürgerbegehren, bei denen die Eintragsfrist (§ 18 Absatz 2 Nummer 4 des Abstimmungsgesetzes und § 45 Absatz 7 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

Gesetzes bereits begonnen hat, finden die §§ 22 und 24 des Abstimmungsgesetzes, das Bezirksverwaltungsgesetz und die Abstimmungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Berlin, den 14. März 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz**zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten
und zur Anpassung betroffener Gesetze**

Vom 14. März 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten
Artikel 2	Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Artikel 3	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Personalvertretungsgesetzes
Artikel 7	Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 1**Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes
für Flüchtlingsangelegenheiten**

§ 1

Errichtung

Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten als nachgeordnete Einrichtung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten ist vom 1. August 2016 an zuständig für die in Anlage 1 aufgeführten Aufgaben, die bis dahin das Landesamt für Gesundheit und Soziales wahrnimmt.

(2) Der Senat kann auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes den jeweiligen Aufgabenbestand des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten verändern, indem es Aufgabenverlagerungen aus dem Geschäftsbereich der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und weiterer Senatsverwaltungen zu dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und umgekehrt vornimmt, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 3

Leitung des Landesamtes
für Flüchtlingsangelegenheiten

Die Leitung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vom Senat ernannt.

§ 4

Personal

(1) Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten ist Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes und Personalwirtschaftsstelle.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales tätigen Dienstkräfte, die mit in Anlage 1 (zu § 2) aufgeführten Aufgaben und den damit verbundenen Tätigkeiten überwiegend betraut sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienstkräfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten. Der Übergang auf das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten wird den Beschäftigten einzeln und schriftlich durch die aufnehmende Dienstbehörde mitgeteilt. Unbesetzte Stellen, die für die in Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten eingerichtet wurden, werden ebenfalls in das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten eingegliedert. Außerdem werden anteilig Dienstkräfte einschließlich Stellen und Stellenanteilen übernommen, die in den Querschnittsbereichen der Abteilung ZS des Landesamtes für Gesundheit und Soziales für den zu verlagernden Umfang an Aufgaben oder Personal tätig sind.

(3) Einer Versetzung der Dienstkräfte nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht. In allen übrigen Fällen ist eine Versetzung entsprechend der tarifrechtlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1)

Aufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

1. Erstaufnahme von Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.
2. Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.
3. Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie § 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit es zuständige Behörde nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist.

4. Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Opfern der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls von den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personengruppen, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben) zuständig ist.
5. Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.
6. Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufenthältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen der International Organization for Migration (IOM).

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 10, 11, 13, 14, 16, 17, 24, 25 und 26 werden aufgehoben.
2. Die bisherige Nummer 12 wird die neue Nummer 10. Die bisherige Nummer 15 wird die neue Nummer 11. Die bisherigen Nummern 18 bis 23 werden die neuen Nummern 12 bis 17. Die bisherigen Nummern 27 und 28 werden die neuen Nummern 18 und 19.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Besoldungsgruppe B 4 in der Landesbesoldungsordnung B der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales“ wird folgende Fußnote angebracht:
„* Wird nach Ausscheiden des gegenwärtigen Amtsinhabers in die Besoldungsgruppe B 3 überführt.“
2. Es wird folgende Amtsbezeichnung angefügt:
„Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten“

Artikel 4

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird im dritten Abschnitt wie folgt geändert:

1. Nummer 31 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 31
Landesamt für
Flüchtlingsangelegenheiten

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin gehören:

die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Opfern der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls von den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personengruppen, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist.“

2. Nummer 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 19 werden die neuen Absätze 1 bis 18.

Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 14 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Landesflüchtlingsverwaltung; Erstaufnahme von Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.“

2. In Absatz 15 werden die Wörter „Festsetzung der Rückkehrhilfe für Bürgerkriegsflüchtlinge“ ersetzt durch die Wörter „Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufenthältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen der International Organization for Migration (IOM)“.
3. In Absatz 16 werden die Wörter „Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die als Opfer von Menschenhandel in entsprechenden Strafverfahren als Zeuginnen und Zeugen aussagen sollen, sowie gegebenenfalls für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder“ ersetzt durch die Wörter „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthalts-“

erlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder“.

4. Absatz 17 wird wie folgt gefasst:

„(17) Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.“

Artikel 6 Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Die Anlage zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 23 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 24 wird angefügt:
„24. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.“

Artikel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1 Übergangsregelung für die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsentscheidungen

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die bis zum 31. Juli 2016 erlassen worden sind, entscheidet das neu gegründete Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten. Dies gilt auch für Widersprüche, die bereits eingelegt sind.

§ 2 Übergangsregelungen zu den Beschäftigtenvertretungen

(1) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten werden bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewähl-

ten Personalrates die Geschäfte vom Personalrat des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wahrgenommen.

(2) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten werden bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl der Frauenvertreterin und der Annahmeerklärung der neu gewählten Frauenvertreterin, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten, die Geschäfte von der Frauenvertreterin des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wahrgenommen.

(3) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten werden bis zur Übernahme des Amtes durch die neu gewählte Schwerbehindertenvertretung die Geschäfte von der Schwerbehindertenvertretung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wahrgenommen.

§ 3 Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Berlin, den 14. März 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz

über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB)

Vom 14. März 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Sicherung und Benutzung von öffentlichem Archivgut und die Tätigkeit der öffentlichen Archive im Land Berlin.

(2) Soweit nach Berliner Landesrecht verfasste Stellen eigene Archive unterhalten und für diese Stellen keine besonderen Rechtsvorschriften gelten, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.

§ 2

Organisation und Zuständigkeit im Archivwesen des Landes Berlin

(1) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung ist verantwortlich für alle Grundsatzfragen der Archive des Landes Berlin.

(2) Das Landesarchiv Berlin ist das zentrale Staatsarchiv des Landes Berlin. Das Landesarchiv Berlin ist der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung als nichtrechtsfähige Anstalt nachgeordnet.

(3) Die Bezirke können Heimatarchive für die Geschichte des Bezirkes einrichten. Die Aufgaben des Landesarchivs Berlin nach § 3 sowie das Recht zur Übernahme von archivwürdigen Unterlagen auch der Bezirke durch das Landesarchiv Berlin nach den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes bleiben davon unberührt.

(4) Das Abgeordnetenhaus von Berlin und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, können entweder eigene Archive unterhalten, sofern diese den anerkannten Grundsätzen des Archivwesens entsprechen, oder Archivgut entsprechend § 5 Absatz 1 dem Landesarchiv Berlin zur Verfügung stellen. Das Abgeordnetenhaus von Berlin ist berechtigt, durch eine Vereinbarung mit dem Landesarchiv Berlin die Übernahme und Benutzung archivwürdiger Unterlagen zu regeln.

§ 3

Aufgaben des Landesarchivs Berlin

(1) Das Landesarchiv Berlin hat die Aufgabe, Unterlagen zu erfassen, zu bewerten und als Archivgut zu sichern und auf Dauer zu bewahren sowie die Erschließung zu gewährleisten und es für die Benutzung allgemein zugänglich zu machen. Das Landesarchiv Berlin fördert die wissenschaftliche Forschung und die Öffentlichkeitsarbeit und wirkt an der Erforschung und der Vermittlung der Landesgeschichte mit.

(2) Das Landesarchiv Berlin archiviert das aus den Geschäftsgängen aller Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sowie von deren Rechts- und Funktionsvorgängern hervorgegangene Archivgut. Das Landesarchiv Berlin kann Archivgut privater Institutionen und natürlicher Personen archivieren oder sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen. Das Landesarchiv Berlin ergänzt seine Bestände durch alles sonstige archivwürdige

Material, an dessen Verwahrung und Erschließung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Das Landesarchiv Berlin berät die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Diese Stellen beteiligen das Landesarchiv Berlin bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. Die Beratungstätigkeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die nichtöffentlichen Archive.

(4) Das Landesarchiv Berlin führt die Stadtchronik Berlins. Es führt die Aufgaben der audiovisuellen Stadtdokumentation und der Berlin-Information im Einvernehmen mit dem Presse- und Informationsamt des Landes Berlin fort. Durch Editionen, sonstige Publikationen, Ausstellungen, Führungen und andere geeignete Veranstaltungen fördert das Landesarchiv Berlin das Verständnis für die Geschichte Berlins.

(5) Das Landesarchiv Berlin ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 4

Archivgut

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen wie Urkunden, Akten, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Film-, Bild- und Tonmaterial, Karten, Pläne, Karteien oder Teile davon und alle elektronischen Unterlagen, unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel oder ergänzenden Daten, die für die Erhaltung oder das Verständnis dieser Informationen oder deren Benutzung notwendig sind.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, die Aufklärung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart bleibenden Wert haben, sowie solche, deren Aufbewahrung zur Sicherung berechtigter Belange oder zur Bereitstellung von Informationen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung unerlässlich sind.

(3) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Landesarchiv Berlin.

§ 5

Aussonderung und Anbieten von Unterlagen

(1) Alle Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und unverändert anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen. Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der Vervollständigung einer Unterlage oder die letzte inhaltliche Bearbeitung einer Unterlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für diejenigen Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, die bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind. Als Stellen des Landes im Sinne von Satz 1 gelten auch juristische Personen des Privatrechts, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und bei denen dem Land Berlin mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zustehen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Unterlagen mit personenbezoge-

nen Daten. § 17 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt dabei unberührt.

(2) Soweit gleichförmige Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, archivwürdig sind, sind Art und Umfang des dem Landesarchiv Berlin zu übergebenden Archivgutes durch Vereinbarung der anbietenden Stelle mit dem Landesarchiv Berlin im Grundsatz festzulegen.

(3) Bei elektronischen Unterlagen sind das Format von Primär- und Metadaten sowie die Form der Übermittlung vorab zu vereinbaren.

(4) Von der Anbieterspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

§ 6

Daten von ehemaligen Einrichtungen der DDR

(1) Wurden personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR vor dem 3. Oktober 1990 nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben verarbeitet, die nach dem Grundgesetz von öffentlichen Stellen des Landes wahrzunehmen sind, so stehen sie derjenigen Stelle zu, die für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist.

(2) Befinden sich die Daten im Gewahrsam nichtöffentlicher Stellen, so sind sie an die zuständige Stelle herauszugeben.

(3) Sind die in Absatz 1 und 2 genannten Daten für den Verwaltungsvollzug nicht mehr erforderlich, ist zu prüfen, ob schutzwürdige Belange von Betroffenen die weitere Aufbewahrung bei der zuständigen Stelle erfordern. Ist dies nicht der Fall, sind die Daten dem Landesarchiv Berlin zu übergeben. Soweit das Landesarchiv Berlin die Übernahme ablehnt, sind die Daten zu vernichten. § 17 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt insoweit nicht.

§ 7

Übernahme des Archivgutes

(1) Das Landesarchiv Berlin übernimmt das Archivgut. Entscheidet es nicht innerhalb von zwölf Monaten über die Übernahme angebotener Unterlagen, so ist die anbietende Stelle zu deren weiterer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(2) Das Landesarchiv Berlin kann in Ausnahmefällen im Auftrag öffentlicher Stellen Unterlagen aufbewahren. Speichernde Stelle für diese Unterlagen bleibt die abgebende Stelle. Die Regelungen zur Anbieterspflicht und zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit und Übernahme der Unterlagen bleiben unberührt.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern des Landesarchivs Berlin ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zu den Registraturen der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin und Einsicht in die angebotenen Unterlagen und die diesbezüglichen Findmittel der Registraturen zu gewähren.

(4) Das Landesarchiv Berlin darf das ihm gemäß § 2 Absatz 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von Behörden und sonstigen Stellen des Bundes, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen angebotene Archivgut übernehmen.

§ 8

Sicherung des Archivgutes

(1) Das Landesarchiv Berlin hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des übernommenen Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. Gleiches gilt für die im Auftrag verwahrten Unterlagen. Bei der Aufbewahrung der Unterlagen sind auch die Regelungen zur Sicherung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen zu beachten. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Landesarchiv Berlin ist innerhalb der in § 9 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige

Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die öffentlichen Archive des Landes Berlin können untereinander sowie mit Archiven des Bundes und bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und anderer Bundesländer Archivgut austauschen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, archivwissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter nicht beeinträchtigt werden. In allen anderen Fällen ist übernommenes Archivgut, das im Eigentum des Landes Berlin steht, unveräußerlich.

(3) Archivgut, dessen Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, ist zu vernichten oder zu löschen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen und dauernd aufzubewahren.

§ 9

Benutzung des Archivgutes

(1) Jede Person hat auf Antrag das Recht, Archivgut nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften zu benutzen.

(2) Grundsätzlich darf Archivgut nach seiner Entstehung nicht vor Ablauf von zehn Jahren durch Dritte benutzt werden. Archivgut, das bundesrechtlichen oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 30 Jahre nach seiner Entstehung und nur dann zur Benutzung freigegeben werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung nicht entgegensteht.

(3) Archivgut, das sich seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf unbeschadet des Absatzes 2 Dritten nur mit der Einwilligung der Betroffenen zugänglich gemacht werden. Nach dem Tode der Betroffenen bedarf die Benutzung des Archivgutes bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Das Zustimmungsrecht wird von der überlebenden Ehegattin oder vom überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Lebenspartnerin oder dem überlebenden Lebenspartner, falls eine solche oder ein solcher nicht vorhanden ist, wird es von den Abkömmlingen ersten Grades und, falls weder Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner noch Abkömmlinge ersten Grades vorhanden sind, von den Eltern der Betroffenen ausgeübt. Ist das Todesjahr der Betroffenen dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, so endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, so endet die Schutzfrist siebenzig Jahre nach der Entstehung der Unterlage. Die Schutzfrist gilt nicht für die Benutzung durch die Betroffenen oder ihre Angehörigen.

(4) Die Schutzfristen können vom Landesarchiv Berlin verkürzt werden, wenn und soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung auch ohne Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig, wenn die Betroffenen oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 eingewilligt haben. Kann die Einwilligung nicht eingeholt werden, so ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Für Personen der Zeitgeschichte können die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 im Hinblick auf Ereignisse von zeitgeschichtlicher Relevanz verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Archivgut, das sich auf die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung öffentlicher Ämter bezieht.

(5) Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Benutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen ist in der Regel dann gegeben, wenn die Person oder der historische Vorgang, auf die oder den in dem geschützten Archivgut Bezug genommen wird, von besonderer oder exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Geschichte oder das Verständnis der Gegenwart ist.

(6) Die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Gleiches gilt für Archivgut, das bereits vor

der Übergabe an das Landesarchiv Berlin einem Informationszugang nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tatsächlich offen gestanden hat.

(7) Die anbietende Stelle sowie deren Rechts- und Funktionsnachfolger sind befugt, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die, wenn sie nicht übernommen worden wären, aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen; in diesen Fällen besteht die Benutzungsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(8) Die Benutzung von Film-, Bild- und Tonmaterial, das im Landesarchiv Berlin verwahrt ist, unterliegt den Schutzfristen der Absätze 2 und 3 nur, soweit und solange daran Rechte Betroffener nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestehen. Alles Weitere regelt die aufgrund des Absatzes 13 zu erlassende Benutzungsordnung.

(9) Die Benutzung ist zu versagen oder einzuschränken, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
4. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen oder Eigentümern entgegenstehen,
5. Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse im Sinne des § 203 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(10) Die Entscheidung über die Versagung oder Einschränkung der Benutzung trifft das Landesarchiv Berlin. Die Entscheidung ist zu begründen.

(11) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs zu einem früheren Zeitpunkt unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(12) Archivgut von Bundesbehörden beziehungsweise deren Rechts- und Funktionsvorgängern, das das Landesarchiv Berlin vom Bundesarchiv übernommen hat, unterliegt bei der Benutzung wei-

terhin den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(13) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Berlin durch Ausführungsvorschriften zu regeln.

§ 10

Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

(1) Betroffenen ist auf ihren Antrag Auskunft über die im übernommenen Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese nach archivfachlichen Kriterien verzeichnet sind. Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen. In Zweifelsfällen ist vor Ablauf der Schutzfristen nach § 9 Absatz 2 das Benehmen mit der anbietenden Stelle herzustellen. Neben der Auskunft ist vom Landesarchiv Berlin auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Auf Verlangen von Betroffenen, die die Richtigkeit von Tatsachenangaben in auf ihre Person bezogenem übernommenem Archivgut bestreiten, hat das Landesarchiv Berlin eine Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen; § 10 Absatz 2 und 3 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach dem Tode der Betroffenen steht dieses Recht ihren Angehörigen zu; § 9 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zu berichtigendes Archivgut ist um eine Richtigstellung zu ergänzen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Archivgesetz des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 14. März 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
das Vermessungswesen in Berlin

Vom 14. März 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über das
Vermessungswesen in Berlin

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „dargelegt“ durch die Wörter „glaubhaft macht“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Kenntnis der Eigentümerangaben

 1. der Anbahnung von Erwerbsverhandlungen dient und ein konkretes Interesse am Erwerb der betroffenen Liegenschaft glaubhaft gemacht wird,
 2. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
 3. für die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben erforderlich ist.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Darlegung“ durch das Wort „Glaubhaftmachung“ ersetzt.
 - dd) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. § 17a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Flurstücks- und Gebäudeangaben können jedermann zum Abruf bereitgestellt werden.“
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Jeder Abruf“ die Wörter „von Eigentümerangaben“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

**Erstes Gesetz
zur Änderung des
Geodatenzugangsgesetzes Berlin**

Vom 14. März 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Geodatenzugangsgesetzes Berlin**

Das Geodatenzugangsgesetz Berlin vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 682) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2 der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 13 Geldleistungen und Lizenzen“ durch die Angabe „§ 13 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Allgemeine Nutzung

(1) Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, sind öffentlich verfügbar bereitzustellen, sofern sich nicht aus § 12 Einschränkungen ergeben.

(2) Geodaten und Metadaten sind über Geodatendienste für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.“

3. § 13 wird aufgehoben.
4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Verordnungsermächtigung

Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 zugeordneten Geodaten,
2. Einzelheiten zu den Geodatendiensten und Netzdiensten nach § 6,
3. Einzelheiten zu den Metadaten nach § 7,
4. Einzelheiten zur interoperablen Bereitstellung nach § 8,
5. Einzelheiten zur Nutzung nach § 11, insbesondere zu den Nutzungsrechten, zur Gewährleistung und zum Haftungsausschluss zu regeln.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Verordnung

über die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre 5-86/62 im Bezirk Spandau

Vom 19. Januar 2016

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Tiefwerderweg 1, 5, 8, 13 und die Kleingartenanlage Tiefwerder, die Kleingartenanlage Ruhlebener Straße sowie die Grundstücke Am Oberhafen 1, 7, 12, 16, 17, 22, 24, 25, 31 sowie die Schulenburgstraße 24 und das Flurstück 208/2 in der Gemarkung Spandau, Flur 17 sowie einen Abschnitt der Schulenburgstraße wird die mit Verordnung vom 6. Mai 2014 (GVBl. S. 146) gemäß § 14 des Baugesetzbuchs erlassene Veränderungssperre und mit Verordnung vom 29. April 2015 (GVBl. S. 252) verlängerte Veränderungssperre außer Kraft gesetzt.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 2016

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-424
im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow

Vom 23. Februar 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-424 vom 16. April 2015 für Teilflächen der Grundstücke Kladower Damm 224/244a und 246/272a, eine Teilfläche des Kladower Damms sowie eine Teilfläche des Grundstücks Sparnecker Weg 100 im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2016

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Anerkennung förderlicher Zeiten bei der erstmaligen Stufenfestsetzung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für die Laufbahnfachrichtung Bildung (Anerkennungsverordnung förderliche Zeiten Bildung – FöZBildVO)

Vom 5. März 2016

Aufgrund des § 28 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikels III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, verordnet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Bildung nach der Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546) Anwendung, für die die erste Stufenfestsetzung nach § 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt.

§ 2

Grundsatz

(1) Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei der erstmaligen Stufenfestsetzung weitere hauptberufliche Zeiten ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind.

(2) Von der Anerkennung ausgenommen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung nach der Bildungslaufbahnverordnung sind.

§ 3

Hauptberuflichkeit

(1) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie

1. in dem fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten dargestellt hat,
2. entgeltlich ausgeübt wurde und
3. mindestens im Umfang der Hälfte der nach den zur Zeit dieser Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde.

(2) Eine Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann dann hauptberuflich sein, wenn sie

1. mindestens im Umfang von 30 vom Hundert der nach den zur Zeit dieser Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde und
2. zur gleichen Zeit ausgeübt wurde, in der ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wurde.

(3) Für die Anerkennung förderlicher Zeiten kommen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 insbesondere Zeiten

1. in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis,
2. in einem früheren Beamtenverhältnis, soweit diese Zeiten nicht nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin anzuerkennen sind oder

3. einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit in Betracht. Die Anerkennung von Zeiten einer Berufsausbildung als förderliche Zeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist ausgeschlossen.

§ 4

Förderliche Zeiten

(1) Als förderliche Zeiten kommen insbesondere frühere hauptberufliche Tätigkeiten in Betracht, die zu den Anforderungsprofilen möglicher Tätigkeiten der betreffenden Laufbahngruppe in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die für die künftig auszuübenden Tätigkeiten von Nutzen oder Interesse sind.

(2) Bei Lehrkräften kommt insbesondere die Anrechnung von Zeiten in Betracht, in denen

1. berufspraktische Erfahrungen erworben wurden, die im Unterricht weitergegeben werden können,
2. fachwissenschaftliche Kenntnisse vertieft wurden,
3. Unterrichtserfahrung erworben oder
4. Erfahrung in einem pädagogischen Beruf gewonnen worden ist.

§ 5

Umfang der Anerkennung

(1) Beim Umfang der Anerkennung sind ausschließlich die Förderlichkeit und die Bedeutung für die neue Tätigkeit zu prüfen.

(2) Bezogen auf die Lehrertätigkeit kommen als voll anzuerkennende Tätigkeiten insbesondere in Betracht:

1. Tätigkeiten im ausländischen Schuldienst nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung beziehungsweise der Staatsprüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49) oder nach vergleichbaren Vorschriften,
2. Tätigkeiten an genehmigten Ersatzschulen nach § 98 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, oder Tätigkeiten an vergleichbaren Einrichtungen nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung beziehungsweise der Staatsprüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder nach vergleichbaren Vorschriften.

(3) Ist die Vortätigkeit zeitlich oder inhaltlich nur in beschränktem Umfang als förderlich anzusehen, kommt nur eine Teilanerkennung in Betracht. Teilanerkennungen erfolgen grundsätzlich zu 50 vom Hundert. In begründeten Einzelfällen ist eine höhere anteilige Anerkennung als förderliche Zeit zulässig.

(4) Eine nur anteilige Anerkennung nach Absatz 3 kommt insbesondere in Betracht:

1. für nicht gleichwertige Tätigkeiten in einer niedrigeren Laufbahngruppe oder vergleichbar niedrigeren Entgeltgruppe,
2. für Unterrichtstätigkeiten vor Bestehen der Zweiten Staatsprüfung beziehungsweise der Staatsprüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder nach vergleichbaren Vorschriften,

3. wenn während der früheren Tätigkeit nur fachliche oder pädagogische Kompetenzen vertieft worden sind. Dies gilt insbesondere für

- a) fachlich förderliche Zeiten oder
- b) Erfahrung in einem pädagogischen Beruf.

§ 6

Nachweispflicht

Die Tätigkeiten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit hervorgeht. Die Nachweispflicht obliegt der Beamtin oder dem Beamten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Berlin, den 5. März 2016

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
Sandra Scheeres

Verordnung

zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wind und Wasser (Erosionsschutzverordnung – ESchV)

Vom 8. März 2016

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) und in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz. 2015 AT 13.7.2015 V1) geändert worden ist, sowie des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz. 2015 AT 13.7.2015 V1) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Referenzparzelle

Als Referenzparzelle zur Identifizierung landwirtschaftlicher Flächen wird der Feldblock im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der InVeKoS-Verordnung bestimmt.

§ 2

Einteilung und Bezeichnung

der erosionsgefährdeten landwirtschaftlichen Flächen

(1) Die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung erfolgt im Land Berlin für die in § 1 bestimmte Referenzparzelle des Feldblocks. Einem Feldblock kann gleichzeitig eine Wasser- und eine Winderosionsgefährdungsklasse zugeordnet werden. Die Zuordnung der Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wind} , CC_{Wasser1} und CC_{Wasser2} kann nur für einen Feldblock im Ganzen erfolgen.

(2) Die nach den Anlagen 2 und 3 zu § 6 Absatz 1 Satz 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ermittelten Feldblöcke, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugehören, werden unter Angabe der jeweiligen Erosionsgefährdungsklasse in der Auflistung der Anlage bezeichnet und können zusätzlich im Internet in der digi-

talen Karte des „Feldblockkataster GIS-InVeKoS“ (http://lua-plims01.brandenburg.de/invekos_internet/viewer.htm) eingesehen werden.

§ 3

Unterrichtung der Betriebsinhaber

Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen, die auf erosionsgefährdeten Flächen Ackerbau betreiben und deshalb für die Dauer des Bezugs von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen den Verpflichtungen zur Erosionsvermeidung gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung unterliegen, werden über die Erosionsgefährdungseinstufung der Feldblöcke mit der jährlichen Stellung des Sammelantrages nach § 7 der InVeKoS-Verordnung unterrichtet. Änderungen der Zuordnung einer Erosionsgefährdungsklasse zu einem Feldblock werden jeweils mit Ablauf des 15. Mai eines Jahres wirksam.

§ 4

Hauptwindrichtung

Als erosionswirksame Hauptwindrichtung im Sinne des § 6 Absatz 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung wird für Berlin einheitlich die West-Ost-Richtung festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. März 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

Anlage

(zu § 2)

FLIK	Fläche <u>Netto</u> in ha	Fläche <u>Brutto</u> in ha	Erosionsgefährdungseinstufung		
			CC _{Wind}	CC _{Wasser 1}	CC _{Wasser 2}
Berlin	1057,2976	1058,5872	Summe Wind		
DEBBLI045000001	0,6216	0,6216	CCWind		
DEBBLI045000013	3,3468	3,3468	CCWind		
DEBBLI045000020	3,0824	3,1045	CCWind		
DEBBLI045000027	3,0571	3,0571	CCWind		
DEBBLI045000050	8,2691	8,4237	CCWind		
DEBBLI045000056	0,2053	0,2053	CCWind		
DEBBLI045000060	0,7170	0,7170	CCWind		
DEBBLI045000061	6,4876	6,4876	CCWind		
DEBBLI045000062	4,4368	4,4368	CCWind		
DEBBLI045000063	1,2616	1,2616	CCWind		
DEBBLI045000074	2,4012	2,4012	CCWind		
DEBBLI045000075	2,3239	2,3239	CCWind		
DEBBLI045000076	15,1028	15,1028	CCWind		
DEBBLI045000077	3,6834	3,6969	CCWind		
DEBBLI045000091	1,7172	1,7172	CCWind		
DEBBLI045000092	2,1924	2,1924	CCWind		
DEBBLI045000093	2,0607	2,0607	CCWind		
DEBBLI045000094	0,7853	0,7853	CCWind		
DEBBLI045000096	1,3569	1,3569	CCWind		
DEBBLI045000097	1,1615	1,1615	CCWind		
DEBBLI045000117	4,4352	4,4352	CCWind		
DEBBLI045000119	2,0367	2,0367	CCWind		
DEBBLI045000120	1,4667	1,4667	CCWind		
DEBBLI045000132	5,9917	5,9917	CCWind		
DEBBLI045000134	1,2194	1,2194	CCWind		
DEBBLI045000144	2,2188	2,2188	CCWind		
DEBBLI045000146	0,7473	0,7473	CCWind		
DEBBLI045000147	0,3798	0,3798	CCWind		
DEBBLI045000152	1,5986	1,5986	CCWind		
DEBBLI045000153	2,4876	2,4876	CCWind		
DEBBLI045000156	2,4002	2,4002	CCWind		
DEBBLI045000157	0,8894	0,8894	CCWind		
DEBBLI045000161	1,2355	1,2355	CCWind		
DEBBLI045000163	0,7619	0,7619	CCWind		
DEBBLI045000164	1,2340	1,2340	CCWind		
DEBBLI045000165	1,3248	1,3248	CCWind		
DEBBLI045000168	3,8550	3,8550	CCWind		
DEBBLI045000169	2,0064	2,0064	CCWind		
DEBBLI045000171	0,4044	0,4044	CCWind		

FLIK	Fläche <u>Netto</u> in ha	Fläche <u>Brutto</u> in ha	Erosionsgefährdungseinstufung		
			CC _{Wind}	CC _{Wasser 1}	CC _{Wasser 2}
DEBBLI0450000174	0,3375	0,3375	CCWind		
DEBBLI0450000175	0,9268	0,9268	CCWind		
DEBBLI0450000176	1,0825	1,0825	CCWind		
DEBBLI0450000177	0,3480	0,3480	CCWind		
DEBBLI0450000178	3,3970	3,3970	CCWind		
DEBBLI0450000179	0,9743	0,9743	CCWind		
DEBBLI0450000183	0,2550	0,2550	CCWind		
DEBBLI0450000186	0,3503	0,3503	CCWind		
DEBBLI0450000188	0,4135	0,4135	CCWind		
DEBBLI0450000190	0,7547	0,7547	CCWind		
DEBBLI0450000194	1,8115	1,8115	CCWind		
DEBBLI0450000196	2,8154	2,8154	CCWind		
DEBBLI0450000200	2,2335	2,2335	CCWind		
DEBBLI0450000201	0,7253	0,7253	CCWind		
DEBBLI0450000202	0,7141	0,7141	CCWind		
DEBBLI0450000205	2,7881	2,7881	CCWind		
DEBBLI0450000207	0,8320	0,8320	CCWind		
DEBBLI0450000241	37,8110	37,8408	CCWind		
DEBBLI0450000259	0,9545	0,9545	CCWind		
DEBBLI0450000266	1,5411	1,5411	CCWind		
DEBBLI0450000314	11,9208	11,9208	CCWind		
DEBBLI0450000316	8,5772	8,5772	CCWind		
DEBBLI0450000340	3,8865	3,8865	CCWind		
DEBBLI0450000343	12,1213	12,1213	CCWind		
DEBBLI0450000353	0,1541	0,1541	CCWind		
DEBBLI0450000354	3,2719	3,3308	CCWind		
DEBBLI0450000355	6,3545	6,3545	CCWind		
DEBBLI0450000368	1,9231	1,9231	CCWind		
DEBBLI0450000369	1,0962	1,0962	CCWind		
DEBBLI0450000397	4,7927	4,8811	CCWind		
DEBBLI0450000402	0,7602	0,7602	CCWind		
DEBBLI0450000416	1,5806	1,5806	CCWind		
DEBBLI0450000436	1,0502	1,0502	CCWind		
DEBBLI0450000437	0,2139	0,2139	CCWind		
DEBBLI0450000440	9,0052	9,1209	CCWind		
DEBBLI0450000441	1,6120	1,6120	CCWind		
DEBBLI0450000444	0,5601	0,5601	CCWind		
DEBBLI0450000445	0,5995	0,5995	CCWind		
DEBBLI0450000449	8,4641	8,4641	CCWind		
DEBBLI0450000526	25,3943	25,3943	CCWind		
DEBBLI0450000534	6,8944	6,9448	CCWind		
DEBBLI0450000550	2,2378	2,2378	CCWind		
DEBBLI0450000556	11,1354	11,1354	CCWind		
DEBBLI0450000557	2,7409	2,7409	CCWind		
DEBBLI0450000564	17,9229	17,9229	CCWind		

FLIK	Fläche <u>Netto</u> in ha	Fläche <u>Brutto</u> in ha	Erosionsgefährdungseinstufung		
			CC _{Wind}	CC _{Wasser 1}	CC _{Wasser 2}
DEBBLI0450000579	6,2500	6,2500	CCWind		
DEBBLI0450000580	3,4510	3,4510	CCWind		
DEBBLI0450000581	2,2207	2,2207	CCWind		
DEBBLI0450000582	24,7546	24,7546	CCWind		
DEBBLI0450000585	6,4718	6,4718	CCWind		
DEBBLI0450000592	3,5097	3,5097	CCWind		
DEBBLI0450000600	7,4728	7,4728	CCWind		
DEBBLI0450000609	97,3323	97,3323	CCWind		
DEBBLI0450000610	23,7476	23,7476	CCWind		
DEBBLI0450000611	1,8052	1,8052	CCWind		
DEBBLI0450000612	2,8896	2,8896	CCWind		
DEBBLI0450000613	4,0088	4,0088	CCWind		
DEBBLI0450000614	15,0907	15,0907	CCWind		
DEBBLI0450000616	5,5240	5,5240	CCWind		
DEBBLI0450000617	14,1919	14,1919	CCWind		
DEBBLI0450000618	1,0447	1,0447	CCWind		
DEBBLI0450000624	14,4818	14,4818	CCWind		
DEBBLI0450000650	3,7117	3,7117	CCWind		
DEBBLI0450000651	3,0704	3,0704	CCWind		
DEBBLI0450000652	1,2233	1,2233	CCWind		
DEBBLI0450000653	14,3919	14,3919	CCWind		
DEBBLI0450000654	3,2984	3,2984	CCWind		
DEBBLI0450000655	1,9000	1,9000	CCWind		
DEBBLI0450000656	1,6418	1,6418	CCWind		
DEBBLI0450000657	4,0195	4,0195	CCWind		
DEBBLI0450000663	9,0494	9,0494	CCWind		
DEBBLI0450000670	32,6661	32,6661	CCWind		
DEBBLI0450000682	2,1155	2,1155	CCWind		
DEBBLI0450000685	3,2518	3,2518	CCWind		
DEBBLI0450000725	4,5824	4,5824	CCWind		
DEBBLI0450000726	12,9392	12,9392	CCWind		
DEBBLI0450000727	1,0767	1,0767	CCWind		
DEBBLI0450000728	0,9611	0,9611	CCWind		
DEBBLI0450000729	0,6284	0,6284	CCWind		
DEBBLI0450000731	2,9844	2,9844	CCWind		
DEBBLI0450000736	1,5523	1,5523	CCWind		
DEBBLI0450000737	0,8775	0,8775	CCWind		
DEBBLI0450000740	0,9215	0,9215	CCWind		
DEBBLI0450000741	1,3688	1,3688	CCWind		
DEBBLI0450000778	1,1942	1,1942	CCWind		
DEBBLI0450000779	4,9357	5,0057	CCWind		
DEBBLI0450000780	4,1189	4,1189	CCWind		
DEBBLI0450000782	3,8437	3,8437	CCWind		
DEBBLI0450000783	2,0990	2,0990	CCWind		
DEBBLI0450000784	6,8737	6,8737	CCWind		

FLIK	Fläche <u>Netto</u> in ha	Fläche <u>Brutto</u> in ha	Erosionsgefährdungseinstufung		
			CC _{Wind}	CC _{Wasser 1}	CC _{Wasser 2}
DEBBLI0450000799	1,4402	1,4402	CCWind		
DEBBLI0450000815	17,2422	17,2422	CCWind		
DEBBLI0450000816	3,7526	3,7526	CCWind		
DEBBLI0450000820	0,3567	0,3567	CCWind		
DEBBLI0450000825	1,6189	1,6189	CCWind		
DEBBLI0450000826	1,0330	1,0330	CCWind		
DEBBLI0450000827	0,5951	0,5951	CCWind		
DEBBLI0450000828	0,5622	0,5622	CCWind		
DEBBLI0450000830	0,2433	0,2433	CCWind		
DEBBLI0450000831	0,3126	0,3126	CCWind		
DEBBLI0450000833	0,1060	0,1060	CCWind		
DEBBLI0450000835	0,2396	0,2396	CCWind		
DEBBLI0450000843	0,4104	0,4104	CCWind		
DEBBLI0450000846	0,2905	0,2905	CCWind		
DEBBLI0450000847	0,2601	0,2601	CCWind		
DEBBLI0450000871	0,3592	0,3592	CCWind		
DEBBLI0450000872	0,1583	0,1583	CCWind		
DEBBLI0450000876	0,9458	0,9458	CCWind		
DEBBLI0450000877	8,2666	8,2666	CCWind		
DEBBLI0450000888	0,7097	0,7097	CCWind		
DEBBLI0450000889	0,4516	0,4516	CCWind		
DEBBLI0450000890	0,4169	0,4169	CCWind		
DEBBLI0450000891	0,5733	0,5733	CCWind		
DEBBLI0450000892	0,5379	0,5379	CCWind		
DEBBLI0450000894	0,6184	0,6184	CCWind		
DEBBLI0450000895	0,5336	0,5336	CCWind		
DEBBLI0450000897	0,3005	0,3005	CCWind		
DEBBLI0450000898	0,3007	0,3007	CCWind		
DEBBLI0450000900	0,3426	0,3426	CCWind		
DEBBLI0450000912	0,2013	0,2013	CCWind		
DEBBLI0450000913	0,2287	0,2287	CCWind		
DEBBLI0450000918	0,8055	0,8055	CCWind		
DEBBLI0450000920	0,5441	0,5441	CCWind		
DEBBLI0450000921	0,5215	0,5215	CCWind		
DEBBLI0450000925	0,3010	0,3010	CCWind		
DEBBLI0450000926	0,5065	0,5065	CCWind		
DEBBLI0450000927	0,3007	0,3007	CCWind		
DEBBLI0450000928	0,3319	0,3319	CCWind		
DEBBLI0450000929	0,2865	0,2865	CCWind		
DEBBLI0450000930	0,3273	0,3273	CCWind		
DEBBLI0450000931	0,9497	0,9497	CCWind		
DEBBLI0450000932	0,2667	0,2667	CCWind		
DEBBLI0450000945	0,2995	0,2995	CCWind		
DEBBLI0450000946	0,2812	0,2812	CCWind		
DEBBLI0450000974	0,5147	0,5147	CCWind		

FLIK	Fläche <u>Netto</u> in ha	Fläche <u>Brutto</u> in ha	Erosionsgefährdungseinstufung		
			CC _{Wind}	CC _{Wasser 1}	CC _{Wasser 2}
DEBBLI0450000975	0,7574	0,7574	CCWind		
DEBBLI0450000983	7,5163	7,5163	CCWind		
DEBBLI0450000990	1,1704	1,1704	CCWind		
DEBBLI0450001001	2,8851	2,8851	CCWind		
DEBBLI0450001003	1,7483	1,7483	CCWind		
DEBBLI0450001012	4,7831	4,7831	CCWind		
DEBBLI0450001014	3,7983	3,7983	CCWind		
DEBBLI0450001017	3,1090	3,1090	CCWind		
DEBBLI0450001019	3,0066	3,0066	CCWind		
DEBBLI0450001022	3,7859	3,7859	CCWind		
DEBBLI0550001035	2,3934	2,3934	CCWind		
DEBBLI0550001036	0,3205	0,3205	CCWind		
DEBBLI0550001043	0,5215	0,5215	CCWind		
DEBBLI0550001059	1,4785	1,4785	CCWind		
DEBBLI0550001077	43,6347	43,7982	CCWind		
DEBBLI0550001078	0,4666	0,4666	CCWind		
DEBBLI0550001117	0,8526	0,8526	CCWind		
DEBBLI0650001856	7,1611	7,1611	CCWind		
DEBBLI0650001863	6,6595	6,6595	CCWind		
DEBBLI0650001867	37,8885	38,0740	CCWind		
DEBBLI0750002113	0,3291	0,3291	CCWind		
DEBBLI0750002174	0,9835	0,9835	CCWind		
DEBBLI0750002238	1,5504	1,5504	CCWind		
DEBBLI0750002267	0,2835	0,2835	CCWind		
DEBBLI0850002558	0,8642	0,8642	CCWind		
DEBBLI0950002595	0,2075	0,2075	CCWind		
DEBBLI0950002609	2,5818	2,5818	CCWind		
DEBBLI0950002610	2,3225	2,3225	CCWind		
DEBBLI1050002627	0,8524	0,8524	CCWind		
DEBBLI1050002628	1,0078	1,0078	CCWind		
DEBBLI1050002631	1,2970	1,2970	CCWind		
DEBBLI1050002637	1,2415	1,2415	CCWind		
DEBBLI1050002638	2,0429	2,0547	CCWind		
DEBBLI1050002640	0,1061	0,1061	CCWind		
DEBBLI1050002641	0,3783	0,3783	CCWind		
DEBBLI1050002642	2,2821	2,2821	CCWind		
DEBBLI1050002644	0,2818	0,2818	CCWind		
DEBBLI1050002645	0,7746	0,7746	CCWind		
DEBBLI1050002646	0,1883	0,1883	CCWind		
DEBBLI1150002647	0,5265	0,5265	CCWind		
DEBBLI1150002648	0,3644	0,3644	CCWind		
DEBBLI1150002671	2,5888	2,5888	CCWind		
DEBBLI1150002673	0,5396	0,5396	CCWind		
DEBBLI1150002679	1,0815	1,0815	CCWind		
DEBBLI1150002680	0,6565	0,6565	CCWind		

FLIK	Fläche <u>Netto</u> in ha	Fläche <u>Brutto</u> in ha	Erosionsgefährdungseinstufung		
			CC _{Wind}	CC _{Wasser 1}	CC _{Wasser 2}
DEBBLI1150002682	0,7290	0,7290	CCWind		
DEBBLI1150002685	0,3860	0,3860	CCWind		
DEBBLI1150002687	0,4067	0,4067	CCWind		
DEBBLI1150002688	0,8562	0,8562	CCWind		
DEBBLI1150002691	3,7795	3,7795	CCWind		
DEBBLI1150002692	6,9937	6,9937	CCWind		
DEBBLI1150002712	1,7549	1,7549	CCWind		
DEBBLI1150002713	2,3160	2,3160	CCWind		
DEBBLI1150002718	4,1137	4,1137	CCWind		
DEBBLI1150002720	0,4537	0,4537	CCWind		
DEBBLI1150002721	0,8209	0,8209	CCWind		
DEBBLI1150002722	1,2818	1,2818	CCWind		
DEBBLI1150002723	0,5108	0,5108	CCWind		
DEBBLI1150002724	1,1702	1,1702	CCWind		
DEBBLI1150002728	1,8190	1,8190	CCWind		
DEBBLI1250002750	1,8349	1,9533	CCWind		
DEBBLI1250002753	5,5496	5,6993	CCWind		
DEBBLI1250002759	4,6224	4,6224	CCWind		
DEBBLI1250002760	5,6176	5,6176	CCWind		
DEBBLI1250002763	0,4956	0,4956	CCWind		
DEBBLI1250002764	0,8463	0,8463	CCWind		
DEBBLI1250002765	3,8724	3,8724	CCWind		
DEBBLI1250002766	8,4903	8,4903	CCWind		
DEBBLI1250002767	4,6187	4,6187	CCWind		
DEBBLI1250002768	15,5864	15,5864	CCWind		
DEBBLI1250002771	1,0921	1,0921	CCWind		
DEBBLI1250002773	2,4696	2,4696	CCWind		
DEBBLI1250002774	7,7071	7,7071	CCWind		
DEBBLI1250002793	4,0329	4,0329	CCWind		
DEBBLI1250002796	4,3211	4,3211	CCWind		
DEBBLI1250002804	1,4427	1,4427	CCWind		
DEBBLI1250002806	4,6582	4,6582	CCWind		
DEBBLI1250002807	0,4311	0,4311	CCWind		
DEBBLI1350002810	0,0904	0,0904	CCWind		
DEBBLI1450002819	12,4509	12,4509	CCWind		
DEBBLI1450002820	1,8542	1,8542	CCWind		
DEBBLI1450002821	0,5043	0,5043	CCWind		
DEBBLI1450002822	1,7016	1,7016	CCWind		
DEBBLI1450002835	3,1784	3,1784	CCWind		
DEBBLI1450002836	2,2379	2,2659	CCWind		
DEBBLI1450002837	0,5009	0,5009	CCWind		
DEBBLI1450002844	1,0291	1,0291	CCWind		
DEBBLI1450002848	2,0375	2,0668	CCWind		
DEBBLI1450002855	1,0996	1,0996	CCWind		
DEBBLI1450002859	24,9426	24,9426	CCWind		

FLIK	Fläche <u>Netto</u> in ha	Fläche <u>Brutto</u> in ha	Erosionsgefährdungseinstufung		
			CC _{Wind}	CC _{Wasser 1}	CC _{Wasser 2}
DEBBLI1450002860	0,2463	0,2463	CCWind		
DEBBLI1450002863	8,0394	8,0394	CCWind		
DEBBLI1450002864	0,1989	0,1989	CCWind		
DEBBLI1450002865	1,1704	1,1704	CCWind		
DEBBLI1450002868	3,2352	3,2352	CCWind		
DEBBLI1450002869	1,1906	1,1906	CCWind		
DEBBLI1450002870	0,4920	0,4920	CCWind		
DEBBLI1550002872	0,1094	0,1094	CCWind		
DEBBLI1550002873	1,9126	1,9126	CCWind		
DEBBLI1550002874	3,2347	3,2347	CCWind		

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2015.

Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 26 31/80 12 223

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2015

Stückpreis: 20,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand (77126500)

_____ Abonnement GVBl. Berlin Einbanddecke (76493000)

Ort, Datum

Unterschrift

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Tel.: 0 26 31-80 12 222, Fax: 0 26 31-80 12 223
E-Mail: info@wolterskluwer.de